

Beitrags- und Finanzordnung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Hier wird durchgehend die weibliche Form verwendet.
2 Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 24.03.2018; geändert mit
3 Wirkung zum 1.1.2019 in § 5 Absatz 3 Satz 1 auf der Landesmitgliederversammlung
4 am 27.10.2018, geändert in § 12 Absatz 2 auf der Landesmitgliederversammlung am
5 29.10.2019, §6 umfassend erneuert auf der LMV am 24.6.2023.

6 § 1 Allgemeines

7 (1) In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbands und in
8 Erfüllung des Auftrags in § 4 der Satzung geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
9 Landesverband Hamburg (Landesverband) diese Beitrags- und Finanzordnung.

10 (2) Der Landesverband und die Kreisverbände führen entsprechend § 24
11 Parteiengesetz (PartG) Bücher über ihre Einnahmen, Ausgaben und über ihr
12 Vermögen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

13 (3) Die Stadtteilgruppen unterhalten keine eigene Kassenführung und sind an den
14 Haushalt der jeweiligen Kreisverbände angegliedert.

15 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterhalten keine eigene Kassenführung und
16 sind an den Haushalt des Landesverbands angegliedert.

17 § 2 Aufgaben der Landesschatzmeisterin

18 (1) Die Landesschatzmeisterin verwaltet die Finanzen des Landesverbands.

19 (2) Die Landesschatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des
20 Rechenschaftsberichts des Landesverbands bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres
21 für das Vorjahr.

22 (3) Die Landesschatzmeisterin kontrolliert die ordnungsgemäße Buch- und
23 Kassenführung der Kreisverbände und gewährleistet damit, dass die zur Erstellung
24 des Prüfungsvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 1 Satz 1
25 PartG vorgeschriebenen Stichproben jederzeit möglich sind.

26 § 3 Landesfinanzrat

27 (1) Der Landesfinanzrat setzt sich entsprechend den Bestimmungen des § 10 der
28 Satzung des Landesverbands zusammen.

29 (2) Die Beschlussfähigkeit ist in § 14 (4) der Satzung des Landesverbands
30 geregelt.

31 (3) Die von der Landesmitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen, die
32 Finanzreferentin und die Geschäftsführerin des Landesverbands können mit
33 beratender Stimme an den Sitzungen des Landesfinanzrats teilnehmen.

34 (4) Der Landesfinanzrat wird von der Landesschatzmeisterin einberufen. Er tagt
35 nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder ist er durch die
36 Landesschatzmeisterin einzuberufen.

37 (5) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband und die Kreisverbände in allen
38 Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:

39 die Beratung und ggf. die vorläufige Inkraftsetzung des Landeshaushaltes bis zur
40 nächsten Landesmitgliederversammlung,

41 die Überwachung der an den Landesverband zu entrichtenden Mandatsträgerbeiträge

42 die Entscheidung über die Finanzierung gemeinschaftlicher Vorhaben der
43 Kreisverbände und des Landesverbands und

44 die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn
45 verwiesen werden, sowie

46 für das Votum über Kandidatinnen für die Wahl der Hamburger Delegierten im
47 Bundesfinanzrat und die Stellvertretung

48 § 4 Rechnungslegung / Rechenschaftsbericht

49 (1) Die Landesschatzmeisterin sorgt bis zum 31. Mai des auf dem Rechnungsjahr
50 folgenden Kalenderjahres für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts
51 der Landespartei bei der Bundesschatzmeisterin.

52 (2) Die Schatzmeisterinnen der Kreisverbände legen der Landesschatzmeisterin bis
53 zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den
54 Rechenschaftsbericht ihres Kreisverbands vor. Die Kreisschatzmeisterinnen
55 versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren
56 Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht
57 worden sind.

58 (3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts des Landesverbands
59 durch einen Kreisverband gefährdet, muss die Landesschatzmeisterin nach
60 Beschluss des Landesvorstands die Kassenführung des Kreisverbands an sich ziehen
61 oder hierfür eine Beauftragte einsetzen. Der säumige Kreisverband ist zur
62 unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen
63 verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht nicht. Der säumige Kreisverband
64 trägt in diesem Fall die dadurch entstehenden Kosten.

65 § 5 Beiträge und Beitragsabführung

66 (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch die Kreisverbände.

67 (2) Die Höhe des Beitrags beträgt entsprechend der Beitrags- und Kassenordnung
68 des Bundesverbands bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der
69 zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen
70 finanziellen Härten Ausnahmen zu beschließen.

71 (3) Der Beitragsanteil des Landesverbands beträgt 4,00 € je Monat und Mitglied.
72 Der Beitragsanteil des Bundesverbands wird durch die Bundesdelegiertenkonferenz
73 festgelegt.

74 (4) Die Kreisverbände führen zur Quartalsmitte nach Rechnungsstellung durch den
75 Landesverband die Beitragsanteile des Landesverbands und des Bundesverbands an den
76 Landesverband ab.

77 (5) Der Landesverband erhebt die folgenden monatlich zu zahlenden
78 Mandatsträgerbeiträge:

79 * Senatorinnen zahlen 14 % ihres Bruttoeinkommens nach § 12 Absatz 1
80 Hamburgisches Senatsgesetz.

81 * Staatsrätinnen zahlen 13 % ihres Bruttoeinkommens nach dem Hamburgischen
82 Besoldungsgesetz (Anlage II Besoldungsgruppe B10).

83 * Bürgerschaftsabgeordnete zahlen 12 % ihres Entgelts nach § 2 Hamburgisches
84 Abgeordnetengesetz.

85 Weitere Mandatsträgerinnenbeiträge werden durch den Landesverband nicht erhoben.

86 (5a) Die Zahlung der Mandatsträgerinnenbeiträge gemäß Absatz 5 wird auch von
87 Personen erwartet, die nicht Mitglied des Landesverbands sind, aber für ihn
88 Ämter und Mandate als Senatorinnen, Staatsrätinnen oder Bürgerschaftsabgeordnete
89 wahrnehmen.

90 (6) Die Kreisverbände erheben die folgenden monatlich zu zahlenden
91 Mandatsträgerinnenbeiträge: Bezirksamtsleitungen zahlen 3% ihres
92 Bruttoeinkommens nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (Anlage II
93 Besoldungsgruppe B4) an den Kreisverband, in dessen zuständigem Bezirksamt sie
94 tätig sind. Die Erhebung weiterer Sonderbeiträge für Personen mit gewählten oder
95 benannten Ämtern (Mandatsträgerinnenbeiträge) steht im Ermessen der
96 Kreisverbände.

97 (6a) Die Zahlung der Mandatsträgerinnenbeiträge gemäß Absatz 6 wird auch von
98 Personen erwartet, die nicht Mitglied des Landesverbandes sind, aber für einen
99 seiner Kreisverbände das Amt der Bezirksamtsleitung wahrnehmen.

100 (7) Den Kreisverbänden wird empfohlen, ähnliche Regelungen für die Mitglieder
101 der Bezirksversammlungen zu beschließen.

102 § 6 Spenden

103 (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt Spenden anzunehmen;
104 dabei ist der Spenden-Kodex des Bundesverbands in der jeweils gültigen Fassung
105 zu berücksichtigen. Die von den Verbänden vereinnahmten Spenden verbleiben bei
106 ihnen.

107 (2) Spenden, die nach § 25 Absatz 2 PartG unzulässig sind, dürfen nicht
108 angenommen werden. Solche Spenden sind nach § 25 Absatz 4 PartG über den
109 Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an die Präsidentin des
110 Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

111 (3) Spenden dürfen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG nur bis zu einem Betrag von
112 1.000 € mittels Bargeld erfolgen.

113 (4) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, sind nach § 25
114 Absatz 3 Satz 2 PartG über den Landes- und den Bundesverband der Präsidentin des
115 Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

116 (5) Parteimitglieder, die Zuwendungen zu Gunsten der Partei empfangen, haben
117 nach § 25 Absatz 1 Satz 3 PartG diese unverzüglich der zuständigen
118 Schatzmeisterin des Landesverbands oder des Kreisverbands anzuzeigen und die
119 Zuwendung an diese weiter zu leiten. Der Eingang von Zuwendungen wird von der
120 zuständigen Landes- oder Kreisschatzmeisterin dokumentiert und die unverzügliche
121 Verbuchung veranlasst.

122 (6) Der Landesverband und die Kreisverbände erstellen jeweils die
123 Zuwendungsbescheide für die von ihnen eingenommenen Zuwendungen
124 (Mitgliedsbeiträge und Spenden). Die Übereinstimmung von
125 Zuwendungsbescheinigungen, der Aufstellungen über die Zuwendungen und der
126 Rechnungslegung der Zuwendungen ist von den jeweilig zuständigen
127 Schatzmeisterinnen zu gewährleisten.

128 (7) Aufgrund der Bestimmungen des § 31c PartG entstehende Lasten trägt der
129 Landesverband oder der Kreisverband, der durch sein Verhalten diese Lasten
130 verursacht hat.

131 § 7 Staatliche Teilfinanzierung

132 (1) Der dem Landesverband vom Bundesverband und direkt von der Bürgerschaft
133 zufließende Anteil an der staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des
134 Parteiengesetzes wird zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden im
135 Verhältnis von 85% für den Landesverband zu 15% für die Kreisverbände verteilt.

136 (2) Der auf die Kreisverbände entfallende Anteil an der staatlichen Finanzierung
137 wird zwischen diesen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

138 (3) Die Abrechnung und Auszahlung an die Kreisverbände erfolgt unverzüglich nach
139 der Festsetzung durch die Präsidentin des Bundestages und die Weiterberechnung
140 durch die Bundesschatzmeisterin.

141 § 8 Aufstellung von Haushaltplänen

142 (1) Die Landesschatzmeisterin stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der vom
143 Landesfinanzrat vorläufig, von der Landesmitgliederversammlung endgültig
144 genehmigt wird.

145 (2) Ist absehbar, dass der vom Landesfinanzrat oder der
146 Landesmitgliederversammlung beschlossene Haushalt durch Mehrausgaben von mehr
147 als 5% des Haushaltsansatzes überschritten wird und diese nicht durch
148 zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können, hat die Landesschatzmeisterin
149 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

150 (3) Jeder finanzwirksame Antrag, der Organen oder Gremien des Landesverbands
151 vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit
152 einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.

153 (4) Die Landesschatzmeisterin erstellt eine mittelfristige Finanzplanung ihrer
154 Einnahmen und Ausgaben sowie ihres Vermögens für einen Zeitraum von mindestens
155 vier Jahren. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

156 (5) Den Kreisverbänden wird empfohlen eine mittelfristige Finanzplanung zu
157 erstellen.

158 § 9 Haushaltsführung

159 (1) Ausgaben sind nur auf der Grundlage gültiger Beschlüsse im Rahmen der
160 Haushaltsansätze zulässig.

161 (2) Die Geschäftsführung des Landesverbands ist berechtigt, Ausgaben auf
162 Grundlage allgemeiner Beschlüsse bis zu einer Höhe von 500 € zu tätigen.

163 (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel
164 gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender
165 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen
166 Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen
167 Zustimmung der Landesschatzmeisterin. Kommt diese Zustimmung nicht zustande,
168 muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der
169 Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den
170 Nachtragshaushalt auszusetzen.

171 (4) Alle Finanzbewegungen sind möglichst unbar abzuwickeln. Wird eine Kasse mit
172 Bargeld eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen
173 werden. Bargeldbestände sind möglichst gering zu halten. Es ist ein Kassenbuch
174 in chronologischer Reihenfolge zeitnah zu führen. Der Kassenbestand ist
175 monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand
176 abzustimmen.

177 (5) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, bei denen die Anlagen
178 nach dem Einlagensicherungsgesetz gesichert sind. Es dürfen je Institut keine
179 Anlagen gemacht werden, die in Summe die Höchstsumme von 100.000 € (§ 8 EinSiG)
180 überschreiten. Bei der Geldanlage soll der vom Bundesfinanzrat beschlossene
181 „Leitfaden für Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Zusammenarbeit mit
182 nachhaltigen Banken“ in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt werden.

183 § 10 Rechnungsprüfung

184 (1) Von der Landesmitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen für
185 eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, welche die Ordnungsmäßigkeit der
186 Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der
187 Ausgaben mit Beschlüssen überprüfen.

188 (2) Rechnungsprüferin kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
189 Vorstandsamt inne hat oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Partei
190 steht.

191 (3) Die Rechnungsprüferinnen entscheiden über den Umfang der Prüfung und die zu
192 prüfenden Sachverhalte. Bei der Prüfung ist ihnen von der Landesschatzmeisterin
193 und den Mitarbeiterinnen des Landesverbands die erforderliche Unterstützung zu
194 gewähren.

195 (4) Die Rechnungsprüferinnen berichten der Landesmitgliederversammlung und
196 stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstands in Finanzangelegenheiten.
197 Mit der Entlastung übernehmen alle Mitglieder des Landesverbands die
198 Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

199 § 11 Kostenerstattungen

200 Die Erstattung von Auslagen erfolgt auf Basis der von der
201 Landesmitgliederversammlung beschlossenen Kostenerstattungsordnung in der
202 jeweils gültigen Fassung.

203 § 12 Gemeinschaftliche Finanzierung

204 (1) Die Kreisverbände und der Landesverband können Aktivitäten gemeinschaftlich
205 finanzieren.

206 (2) Bei der Aufteilung der Kosten zwischen den Kreisverbänden können in der
207 Regel der „7er-Schlüssel“ mit gleichem Anteil aller sieben Kreisverbände und der
208 „15er-Schlüssel“ mit an der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Kreisverbände
209 angepassten Anteilen (Bergedorf und Harburg je 1/15, Wandsbek und Mitte je 2/15,
210 Nord, Eimsbüttel und Altona je 3/15) zur Anwendung kommen.

211 § 13 Darlehen und Bürgschaften

212 (1) Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder
213 Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch Kreisverbände, die im Einzelfall
214 den Betrag von 2.500 € übersteigen, bedarf der vorherigen schriftlichen
215 Genehmigung die Landesschatzmeisterin. Das Versagen einer Genehmigung ist zu
216 begründen. Versagt die Landesschatzmeisterin die Genehmigung, kann der
217 Kreisverband durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den
218 Landesfinanzrat herbeiführen.

219 (2) Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder
220 Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch den Landesverband, die im
221 Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen, bedarf der Beschlussfassung des
222 Landesfinanzrats.

223 § 14 Aufbewahrungspflicht

224 (1) Finanzunterlagen sind gemäß den Vorschriften des § 24 Absatz 2 des
225 Parteiengesetzes aufzubewahren.

226 (2) Der Landesvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der
227 Finanzunterlagen des Landesverbands verantwortlich.

228 (3) Kreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen
229 ihres Kreisverbands verantwortlich.

230 § 15 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

231 (1) Partei- und Fraktionsgelder müssen getrennt sein. Gemeinsame Konten sind
232 nicht zulässig. Bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Räumen, Personal und
233 anderen Mitteln des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche
234 Vereinbarungen geben, die sicherstellen, dass die Aufwendungen angemessen
235 verteilt werden.

236 (2) Zuwendungen von Fraktionen an die Verbände der Partei sind untersagt.

237 § 16 Übergangsbestimmungen

238 Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die
239 Landesmitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die am 9. September 2001
240 beschlossene Landesfinanzordnung.

241 1. **Haushaltsansatz für die** 242 **Aufwandsentschädigung des geschäftsführenden** 243 **Landesvorstands und Entschädigungsordnung** 244 **des Landesvorstands von Bündnis 90/Die** 245 **Grünen Landesverband Hamburg**

246 Im Haushaltsplan darf nach Verabredung zwischen Landesvorstand und
247 Landesfinanzrat je Monat nicht mehr als der doppelte Betrag des nach § 2 Abs. 1
248 Satz 1 HmbAbgG in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Entgelts für
249 Bürgerschaftsabgeordnete veranschlagt werden. Dies beträgt ab dem 01.01.2023
250 4.281 €. Somit kann der Landesvorstand in den Haushalt 2023 einen Betrag von
251 102.744 € einstellen. Bei einer Änderung des Entgelts in § 2 Abs. 1 Satz 1
252 HmbAbgG kann für das darauf folgende Jahr ein entsprechend angepasster Betrag
253 veranschlagt und die Entschädigungsordnung entsprechend angepasst werden. Wenn
254 eine Entgeltänderung zum 01.01. eines Jahres in Kraft tritt, kann die
255 Entschädigungsordnung im gleichen Jahr angepasst werden.

256 2. **Entschädigungsordnung des Landesvorstandes** 257 **von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband** 258 **Hamburg**

259 Der Landesvorstand hat sich am 17.11.2022 gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Satzung
260 Landesverband Hamburg die nachfolgende Entschädigungsordnung gegeben, die durch
261 den Landesfinanzrat gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Satzung Landesverband Hamburg am
262 09.01.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 bestätigt worden ist.

263 1. Der Landesvorstand ist ehrenamtlich tätig.

264 2. Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

265 3. Alle Mitglieder des Landesvorstandes haben Anspruch auf die Erstattung von
266 Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und Sachaufwendungen

267 entsprechend der Erstattungsordnung des Landesverbandes (zuletzt geändert am
268 5.7.2014).

269 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes erhalten eine
270 pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

271 die/der Landesvorsitzende bis zu 4.281 €

272 die/der stellvertretende Landesvorsitzende bis zu 2.854 €

273 die/der Schatzmeister_in bis zu 1.427 €

274 5. Sofern der Landesverband durch eine Doppelspitze vertreten wird, erhalten die

275 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands eine pauschale monatliche

276 Aufwandsentschädigung in Höhe von:

277 die beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden jeweils bis zu 3.567,50 €

278 die/der Schatzmeister:in bis zu 1.427 €.

279 Anmerkungen:

280 Die Deutsche Rentenversicherung stimmte im Rahmen der letzten Prüfung im Jahr

281 2020 mit der Auffassung des Landesvorstands überein, dass die

282 Aufwandsentschädigungen sozialversicherungsfrei gewährt werden können. Die

283 Aufwandsentschädigung kann der persönlichen Einkommenssteuerpflicht unterliegen;

284 die Hamburger Finanzämter beurteilen dies unterschiedlich.